

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. September

1996

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 7. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. bis 7. November 1996 in Borkum	219	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Trier	230
Notverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 23. August 1996	220	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für A-, B- und C-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 23. August 1996	232
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1997; Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Absatz 1 Verwaltungsordnung	220	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen vom 21.- 26. Februar 1997 in Düsseldorf (Merkblatt)	235
Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche im Rheinland	222	Informationen über Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster	235
Änderung der Satzung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf	224	Mitgliederversammlung des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst	236
Satzung des Vereins für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V.	225	Schadensregulierung bei Kfz.-Unfällen anlässlich eines Dienstganges oder einer Dienstreise	236
Satzung für den Fachausschuß Erwachsenenbildung im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen	226	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	237
Satzung für die Diakoniestation Oberhausen-Nord (Evangelische Sozialstation)	227	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	237
Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen des Kirchenkreises Solingen	229	Personal- und sonstige Nachrichten	237
		Literaturhinweis	241
		Sonderdruck der Kirchenordnung	241

Fürbitte für die 7. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. bis 7. November 1996 in Borkum

Nr. 23106 Az. 11-1-2-1

Düsseldorf, 14. August 1996

In der Zeit vom 3. bis 7. November 1996 findet in Borkum die 7. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Synodaltagung wird der Ratsbericht (einschließlich des schriftlichen Rechenschaftsberichtes des Ra-

tes für den Zeitraum 1993-1995) stehen, der am Ende der Amtsperiode dieser Synode einen besonderen Ausblick auf die Lage unserer Kirche und ihre Aufgaben enthalten soll. Großes Gewicht werden daneben die Finanzentscheidungen bei der Behandlung des Haushaltsplans haben. Außerdem sind mehrere Kirchengesetze sowie weitere Berichte, die die Synode erbeten hat, zu beraten.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 7. Tagung der 8. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Notverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 23. August 1996

Nr. 23288 Az. 13-2-1

Düsseldorf, 23. August 1996

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung:

Einziges Paragraph

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1996 tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1997

Haushaltsrichtlinien
gemäß § 107 Absatz 1 Verwaltungsordnung

Nr. 21540 Az. 14-2-3

Düsseldorf, 23. August 1996

1. Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1997

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Jahr 1997 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachfolgenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1996 zu berücksichtigen.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 ist das Kirchensteueraufkommen (Finanzamtsaufkommen) in den Kirchenkreisen um 0,94 % höher als im Vorjahr. Zu beachten ist hierbei insbesondere daß die seit 1993 stattfindende Minderung bei der **Kircheneinkommenssteuer** gestoppt ist. Im 1. Halbjahr des vergangenen Jahres betrug die Minderung rd. 2,7 Mio. DM (– 3,76 %) nach rd. 21,7 Mio. DM (– 22,9 %) im ersten Halbjahr 1994 und rd. 35 Mio. DM (– 27,14 %) im ersten Halbjahr 1993. Mit dem Jahresergebnis 1995 hat sich bereits eine leichte Verbesserung gezeigt. Das Aufkommen der Kircheneinkommenssteuer stieg um 0,6 Mio. DM (+ 0,41 %) nach einem Minderaufkommen von rd. 24,6 Mio. DM (– 13,51 %) im Jahre 1994 und einem Minderaufkommen von rd. 66,3 Mio. DM (– 26,68 %) im Jahre 1993. Im laufenden Jahr 1996 ist eine Steigerung bei der Kircheneinkommenssteuer zu verzeichnen. Das Mehraufkommen gegenüber dem Jahr 1995 beträgt in den Monaten Januar bis Juni 1996 10,8 Mio. DM (+ 15,42 %). Die Entwicklung des Aufkommens aus der **Kirchenlohnsteuer** bis zum Monat Juni 1996 weist demgegenüber eine Minderung von rd. 4,8 Mio. DM (– 0,83 %) aus. Wir schätzen, daß sich das Kirchensteueraufkommen der Landeskirche (Verteilungsbetrag) im Jahre 1996 auf rd. 1,083 Mio. DM belaufen wird.

Für das Jahr 1997 gehen wir davon aus, daß auf Grund der allgemein niedrigen Tarifabschlüsse in der Wirtschaft und im Öffentlichen Dienst nur geringe Zuwächse für die Kir-

chensteuern zu erwarten sind. Diese könnten für die Evangelische Kirche im Rheinland bei ca. 1 % liegen. Für 1997 rechnen wir dementsprechend mit einem Netto-Kirchensteueraufkommen von rd. 1,093 Mio. DM.

Wegen des unterschiedlichen Kirchensteueraufkommens in den einzelnen Kirchenkreisen bitten wir, diese Schätzung des **Durchschnittsaufkommens** zurückhaltend zu behandeln und das tatsächliche eigene Aufkommen zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen (konjunkturellen) Gründen kann sich auch örtlich eine Veränderung des Kirchensteueraufkommens ergeben.

2. Umlage- und Finanzausgleichsregelung sowie Erhebung der Kosten der Pfarrbesoldung im Haushaltsjahr 1997

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 1996 erweiterten Ständigen Finanzausschuß mit Beschluß vom 23. August 1996 die für das Haushaltsjahr 1997 geltenden Umlagesätze für die gesetzlichen gesamt-kirchlichen Aufgaben und für den Finanzausgleich nach dem Kirchengesetz über die Erhebung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz) wie folgt beschlossen:

1. Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der maßgebliche Mindestbetrag des Kirchensteueraufkommens nach Abzug der Umlagen für die landeskirchlichen und die gesetzlichen gesamt-kirchlichen Aufgaben auf **260,36 DM** festgesetzt.
2. Nach § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von **75 %** von dem verbleibenden Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Umlagen für die landeskirchlichen und gesetzlichen gesamt-kirchlichen Aufgaben erhoben, das je Gemeindeglied im Kirchenkreis **274,06 DM** übersteigt.
3. Nach § 12 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamt-kirchlichen Aufgaben in Höhe von **10,21 %** vom Netto-Kirchensteueraufkommen erhoben.

Der Brutto-Pauschalbetrag nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes für die Zentrale Pfarrbesoldung beträgt **170.067,32 DM** je Pfarrstelle. Der nach § 7 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes verminderte Pauschalbetrag für nicht besetzte Pfarrstellen beträgt **25.510,10 DM**. Bei den Schulpfarrstellen ist für jede Pfarrstelle der Brutto-Pauschalbetrag auf 85 vom Hundert = 144.557,22 DM zu mindern und jeweils in Einnahme und Ausgabe haushaltsmäßig zu veranschlagen und zu buchen.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 1997:

– Nordrhein-Westfalen	2.200,63 DM
– Rheinland-Pfalz	37.427,15 DM
– Hessen	30.974,55 DM

Bei der Zentralen Pfarrbesoldung wurde die vorgesehene Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt. Wesentlich ist hierbei

- a) die Einarbeitung des Ortszuschlages der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage (72,71 DM) in das Grundgehalt,
- b) die Erhöhung des Familienzuschlages ab dem 3. Kind um 50,00 DM und

- c) Erhöhung des Grundgehaltes in den ersten Dienstaltersstufen.

Es ist vorgesehen, daß bei Übernahme der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes die Pfarrstelleninhaber, die jetzt eine freie Dienstwohnung haben, ab 1997 eine Dienstwohnungsvergütung in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2 zahlen. Diese Dienstwohnungsvergütung wird dann bei den Anstellungskörperschaften vereinnahmt.

3. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung sollte vorsorglich insgesamt eine lineare Erhöhung der Besoldung, Vergütung und Löhne von 1,3 % eingeplant werden.

Bei der Berechnung der Besoldung für die Beamtinnen und Beamten bitten wir die vorgesehenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe vorherigen Punkt) zu berücksichtigen.

4. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne für 1997 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

5. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 1996 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalsicherungsrücklage anzusammeln. Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z. B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

6. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABl. S. 171) weisen wir hin. Anträge auf Aufnahme von Darlehen, die die Überschreitung dieser Schuldendienstgrenze zur Folge haben, können **grundsätzlich nicht** genehmigt werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

7. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 53 Abs. 2 Buchstabe a VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zuläßt. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der KSV die Dringlichkeit eines Neubausvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muß.

8. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, daß alle Einnahmemöglichkeiten (z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z. B. die örtlichen Mietpiegel Orientierungshilfen.

9. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche.

Verstärkt ist darauf zu achten, daß das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

10. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Entschluß gefaßt:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, daß darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

11. Finanzplanung

Nach § 97 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen sind bei den meisten kirchlichen Körperschaften auf Grund der wirtschaftlichen Situation gegeben. Wir empfehlen deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nut-

zen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

12. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne 1997 sind vor dem 31. Dezember 1996 dem Kreissynodalrechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologie- studentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 22424 Az. 13-1-3-4

Düsseldorf, 30. Juli 1996

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 1996 eine neue Ordnung für die Praktika der Theologiestudierenden beschlossen.

Sie gilt für alle Theologiestudierenden, die ab dem 1. Oktober 1996 neu in die „Liste der rheinischen Theologiestudierenden“ eingetragen werden.

Durch die Verlängerung des Gemeindepraktikums von sechs auf zwölf Wochen, die genaue Beschreibung der Teilziele der einzelnen Praktika-Abschnitte und die Einführung von obligatorischen Beratungsgesprächen sind die Praktika intensiviert worden, ohne daß eine Verlängerung des Theologiestudiums der/des einzelnen Theologiestudierenden eintreten muß.

Nachstehend geben wir die neue Praktika-Ordnung bekannt.

Das Landeskirchenamt

Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologie- studentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung erläßt auf Grund von § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1983 und von § 4 Abs. 3 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 folgende Ordnung:

§ 1 Gesamtziel

Durch die Teilnahme an den Praktika und an den Beratungsgesprächen sollen die Studierenden der Theologie sowohl praktisch-theologische Arbeitsfelder kennenlernen als auch ihre Eignung für eine pastorale Tätigkeit prüfen.

§ 2 Praktikumsteile und -dauer

Teile des Praktikums werden in folgenden Bereichen abgeleistet:

1. Gemeindepraktikum,

2. Diakoniepraktikum,
3. Praktikum in der Arbeitswelt,
4. Praktika auf einem sonstigen praktisch-theologischen Arbeitsfeld.

Diese Praktikumsteile dauern insgesamt mindestens 18 Wochen. Der Studentin / Dem Studenten bleibt es überlassen, sich für bestimmte Praktikabereiche zu entscheiden, verbindlich jedoch ist die Teilnahme an einem insgesamt mindestens zwölfwöchigen Gemeindepraktikum.

Außerdem ist darüber hinaus der Nachweis über die Teilnahme an sechs ausführlichen Beratungsgesprächen während des Studiums über die Motivation zum Theologiestudium, die Berufsziele und die Berufseignung gemäß § 9 zu führen.

§ 3 Gemeindepraktikum

1. (Ziel)

Ziel des Gemeindepraktikums ist

- Gemeinden mit ihren Arbeitsfeldern, Gruppen, Strukturen und Traditionen kennenzulernen,
- das Berufsfeld der Pfarrerin / des Pfarrers kennenzulernen und deren Berufsbild zu reflektieren,
- das Verhältnis von Studium und gemeindlicher Praxis zu reflektieren und ggf. Anregungen für die Gestaltung des eigenen Studiums zu gewinnen,
- die Motivation zum Studium der Theologie und zum späteren Dienst als Pfarrerin/Pfarrer in der Kirche zu überprüfen.

2. (Dauer)

- a) Das Gemeindepraktikum dauert zwölf Wochen. Es kann in zwei Teilen von jeweils mindestens sechs Wochen abgeleistet werden.

Wird ein Gemeindepraktikum vor dem Studium abgeleistet, können nicht mehr als sechs Wochen anerkannt werden. Wird das Gemeindepraktikum geteilt, soll ein Teil von mindestens sechs Wochen vor dem 6. Semester abgeleistet werden.

- b) Ein Gemeindepraktikumsteil kann auch als regional begleitetes Praktikum durchgeführt werden (Blockpraktikum). Zu dem Blockpraktikum gehören eine Einführungstagung und eine Auswertungstagung, die zusammen mindestens fünf Tage umfassen. Die Gemeindezeit im Blockpraktikum dauert sechs Wochen.

- c) Als Gemeindepraktikumsteil gilt auch die Teilnahme an einem Seminar zu gemeinde-pädagogischen Handlungsfeldern oder pastoral-theologischer Thematik, das von Universitäten/Hochschulen durchgeführt wird, wenn das Landeskirchenamt die Veranstaltung entsprechend anerkannt hat.

In Einzelfällen kann die Teilnahme an solchen Veranstaltungen auch als Gemeindepraktikumsteil anerkannt werden, wenn die Studentin / der Student vor Beginn der Veranstaltung vom Landeskirchenamt die Bestätigung erhalten hat, daß die Veranstaltung auf das Gemeindepraktikum angerechnet werden kann.

Solche Seminare müssen Gemeindepraxis-Anteile enthalten.

Hierdurch können höchstens sechs Wochen des Gemeindepraktikums abgeleistet werden.

3. (Ort)

Das Gemeindepraktikum soll unter Anleitung einer Pfarrerin / eines Pfarrers in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland abgeleistet werden. Die Teile des Gemeindepraktikums können an verschiedenen Orten stattfinden.

den. Ein Praktikum in der Heimatkirchengemeinde kann jedoch nicht anerkannt werden.

Das Landeskirchenamt kann zulassen, daß ein Teil des Gemeindepraktikums im Bereich der Ökumene durchgeführt wird. Hierdurch können höchstens vier Wochen des Gemeindepraktikums abgeleistet werden. Neben dem Gemeindepraktikum im Bereich der Ökumene ist die Ableistung des Gemeindepraktikums in Form von Hochschulveranstaltungen nach § 3 Ziffer 2 c nicht anerkennungsfähig.

§ 4

Diakoniepraktikum

1. (Ziel)

Ziel des Diakoniepraktikums ist

- diakonische Tätigkeit als Wesensäußerung des christlichen Glaubens verstehen zu lernen,
- soziale und diakonische Einrichtungen mit ihren Arbeitsfeldern, Gruppen, Strukturen und Traditionen kennenzulernen,
- Berufsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sozialen und diakonischen Bereich kennenzulernen, deren Berufsbilder zu reflektieren und auf Möglichkeiten der Zusammenarbeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Pfarrerinnen und Pfarrern aufmerksam zu werden,
- das Verhältnis von Studium und sozialer und diakonischer Praxis zu reflektieren und daraus Anregungen für die Gestaltung des eigenen Studiums zu gewinnen,
- Anregungen für eigene diakonische Tätigkeiten in der späteren Gemeindepraxis zu erhalten.

2. (Dauer)

Wird der Bereich Diakonie für das Praktikum gewählt, muß dieses Praktikum mindestens vier Wochen dauern, um anerkannt werden zu können. Das Diakoniepraktikum kann auch vor dem Studium abgeleistet werden. Während des Studiums kann das Diakoniepraktikum auch als Blockpraktikum durchgeführt werden; die Regelungen im § 3 Ziffer 2 b gelten sinngemäß.

3. (Ort)

Das Diakoniepraktikum soll in einer diakonischen Einrichtung oder einer sozialen Einrichtung, die durch ihre Zielsetzung nicht dem kirchlichen Auftrag widerspricht, abgeleistet werden. In diesem Rahmen steht der Studentin /dem Studenten die Wahl frei. Vor allem kommen dafür die Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Diakonischen Werke der Kirchenkreise in Frage.

§ 5

Praktikum in der Arbeitswelt

1. (Ziel)

Ziel des Praktikums in der Arbeitswelt ist

- in die Berufswelt mit ihren Arbeitsfeldern, Gruppen und Strukturen Einblick zu nehmen,
- Berufsfelder der Erwerbstätigen kennenzulernen und deren Berufsbilder zu reflektieren,
- den Einfluß der Berufsfelder auf Lebenssituation und Lebensgestaltung von Menschen wahrzunehmen,
- Menschen aus anderen Berufen mit anderen Bildungsvoraussetzungen und Sprachformen zu begegnen,
- das Verhältnis von Theologiestudium und Berufswelt zu reflektieren, um daraus Anregungen für die Gestaltung des eigenen Studiums und für den späteren Dienst als Pfarrer/in/Pfarrer zu gewinnen.

2. (Dauer)

Wird der Bereich Arbeitswelt für das Praktikum gewählt, muß dieses Praktikum mindestens vier Wochen dauern, um aner-

kannt werden zu können. Das Praktikum in der Arbeitswelt kann auch vor dem Studium abgeleistet werden.

Während des Studiums kann das Praktikum in der Arbeitswelt auch als Blockpraktikum durchgeführt werden; die Regelungen in § 3 Ziffer 2 b gelten sinngemäß.

3. (Ort)

Das Praktikum in der Arbeitswelt soll in der Industrie, im Handel, im Gewerbe, in der Verwaltung, in den Medien oder in der Landwirtschaft abgeleistet werden. Teile des Praktikums können an verschiedenen Orten und in verschiedenen Bereichen stattfinden; ein Teil muß mindestens vier Wochen dauern, um anerkannt werden zu können. Ein Praktikum im elterlichen Betrieb kann nicht anerkannt werden.

§ 6

Praktikum auf einem sonstigen praktisch-theologischen Arbeitsfeld

Im Einzelfall kann ein Praktikum auch auf einem sonstigen praktisch-theologischen Arbeitsfeld abgeleistet werden, sofern das Ziel der Praktika dadurch erreicht werden kann. Ein solches Praktikum muß mindestens vier Wochen umfassen. Im übrigen sind die für das Diakoniepraktikum geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. Die Durchführung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Meldung und Zulassung zu den Praktikumsteilen / Anrechnung von vor dem Studium abgeleisteten Praktikumsteilen

Die Studentin / Der Student, die/der einen Praktikumsteil ableisten möchte, teilt dies mindestens drei Wochen vor Beginn dem Landeskirchenamt mit. Die Praktikumsstelle (Name der Kirchengemeinde / der Pfarrerin / des Pfarrers / Einrichtung / Betrieb) ist mit der genauen Anschrift anzugeben. Außerdem ist der Zeitabschnitt für das Praktikum genau zu bestimmen. Das Landeskirchenamt gibt der Studentin / dem Studenten und der Praktikumsstelle die Zulassung bekannt.

Für Blockpraktika gelten besondere Regelungen, die vom Landeskirchenamt bekanntgegeben werden.

Vor Beginn des Studiums abgeleistete Praktikumsteile können vom Landeskirchenamt auf Antrag angerechnet werden. Hierfür gelten die §§ 3 bis 5 sinngemäß.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

1. (Teilnahmebescheinigung/Erfahrungsbericht)

Die Studentin / Der Student legt dem Landeskirchenamt nach Abschluß eines Praktikumsteils oder eines gesamten Praktikumsbereiches eine Bescheinigung / Bescheinigungen über Art und Dauer sowie einen Erfahrungsbericht / Erfahrungsberichte vor.

Der Erfahrungsbericht dient der eigenen Reflexion, der Auswertung sowie Zwecken der Studienberatung. Er wird nicht als Kriterium für ausbildungs- oder dienstrechtliche Entscheidungen herangezogen.

Bei einem Blockpraktikum kann auf die Vorlage eines Erfahrungsberichtes verzichtet werden, wenn ein gemeinsamer Bericht über das Blockpraktikum erstellt wurde, zu dem jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer einen Beitrag leisten mußte.

2. (Nacharbeit der Praktika)

Die Erfahrungen aus den einzelnen Praktikumsbereichen sind nachzuarbeiten. Zur Nacharbeit bietet die Landeskirche Auswertungstagungen an. Der Nachweis der Nacharbeit kann in Ausnahmefällen auch durch Teilnahme an sachbezogenen

Universitätsseminaren oder an fachkundlichen Veranstaltungen und Gesprächen, z. B. in Gemeinden oder im Kirchenkreis, erbracht werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Nachweises trifft das Landeskirchenamt.

Für jeden Bereich, in dem ein Praktikum abgeleistet wurde, ist ein Nachweis der Nacharbeit zu erbringen. Die für die Blockpraktika vorgeschriebenen Einführungs- und Auswertungstagen ersetzen den Nachweis der Nacharbeit in dem entsprechenden Praktikumsbereich.

3. (Bescheinigungen über die Anerkennung)

Sobald die Teilnahmebescheinigung, der Erfahrungsbericht und der Nachweis über die Nacharbeit vorliegen, stellt das Landeskirchenamt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums in dem entsprechenden Bereich aus.

Bei einem Blockpraktikum entfällt die Vorlage des Nachweises über die Nacharbeit (siehe Ziffer 1 letzter Absatz und Ziffer 2 letzter Satz).

§ 9

Ausführliche Beratungsgespräche

1. (Ziel)

Durch ausführliche Beratungsgespräche während des Studiums soll die Studentin / der Student die Möglichkeiten haben, ihre/seine Motivation zum Studium, ihr/sein Berufsziel und ihre/seine Eignung zum späteren Dienst als Pfarrerin/Pfarrer zu überprüfen. Dabei sollen auch Anregungen für die Gestaltung des Studiums und zur Klärung und Vergewisserung in Fragen der Spiritualität gewonnen werden können.

2. (Anzahl)

Über die Dauer des Theologiestudiums verteilt, muß die Studentin / der Student mindestens sechs ausführliche Beratungsgespräche führen und die darüber ausgestellten Bescheinigungen dem Landeskirchenamt vorlegen. Zum Nachweis der Teilnahme an den geforderten Praktika gehört auch die Vorlage von sechs Bescheinigungen über die Teilnahme an solchen Beratungsgesprächen.

3. (Liste der Beraterinnen und Berater)

Die Beraterinnen und Berater, die mit den Theologiestudierenden die ausführlichen Beratungsgespräche führen, müssen durch Ausbildung und Berufserfahrung für diese Aufgabe geeignet sein.

Das Landeskirchenamt führt eine Liste mit Beraterinnen und Beratern. Will eine Studentin / ein Student eine Beraterin / einen Berater in Anspruch nehmen, die/der nicht in der Liste steht, muß sie/er vor Aufnahme der Beratung beim Landeskirchenamt die Zustimmung zu den Gesprächen beantragen.

4. (Beratungsbescheinigung)

Die Beraterin / Der Berater stellt eine Bescheinigung darüber aus, daß ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Die Einzelheiten des Gespräches sind nicht Gegenstand der Bescheinigung.

§ 10

Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt die Teilnahme an den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Einzelteilen des Praktikums für Theologiestudentinnen/Theologiestudenten ganz oder teilweise erlassen, wenn nachgewiesen wird, daß das Ziel der Praktika im Rahmen anderer Praktika, Tätigkeiten, Ausbildungen oder Beratungen erreicht werden konnte.

§ 11

Regelung von Einzelheiten

Weitere Einzelheiten, die sich bei der Anwendung dieser Ordnung ergeben, regelt das Landeskirchenamt.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt nicht für Studentinnen und Studenten, die vor dem 1. Oktober 1996 in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden aufgenommen worden sind. Für diese Studentinnen und Studenten gelten die Richtlinien zur Durchführung der Kirchlichen Praktika für Theologiestudenten in der bis zum 30. September 1996 geltenden Fassung¹⁾ weiter.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Durchführung der kirchlichen Praktika für Theologiestudenten²⁾ außer Kraft.

Änderung der Satzung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf

Das Presbyterium der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1996 folgende Änderung zur Satzung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf vom 20. Januar 1979 beschlossen:

Nach § 5 Abs. 2 a (Aufgaben der Bezirksausschüsse; neu einzufügender Absatz):

„Die Pfarrbezirksausschüsse nehmen die Austritte zur Kenntnis und beschließen die Wiedereintritte bzw. Übertritte.“

„Außerdem entscheiden die Pfarrbezirksausschüsse über Einspruch von Gemeindegliedern bei der Versagung der Taufe sowie bei Zurückweisung oder Ausschluß eines Konfirmanden vom Unterricht bzw. von der Zulassung zur Konfirmation.“

Nach § 5 Abs. 2 c (vormals § 5 Abs. 2 b):

„Die Pfarrbezirksausschüsse verfügen über alle Einnahmen im Bezirk (z. B. Zuschüsse für Kindergärten, Jugendheime, Nutzungsentschädigung). Außerdem erhalten sie vom Nettokirchensteueraufkommen der Johanniskirchengemeinde unter Berücksichtigung der gesamtgemeindlichen Ausgaben den Anteil, der ihnen auf Grund der aktuellen Gemeindegliederzahlen (1. Wohnsitz) zusteht.“

§ 7 Abs. 2 a, Nr. 7 (Aufgaben des Diakonieausschusses):

„Vorberatung des Presbyteriums bei der Einstellung von Gemeindegliedern.“

Nach § 7 Abs. 2 b, Nr. 6 (Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses):

„... (... und bei der Einstellung von Mitarbeitern, die überbezirklich tätig sind)“.

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 22353

Düsseldorf, den 13. August 1996
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung weiter anzuwendende Fassung der „Richtlinien zur Durchführung des kirchlichen Praktikums für Theologiestudenten“ und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften veröffentlicht das Landeskirchenamt in der Handreichung für Theologiestudierende.
2) Die jeweils geltende Fassung wurde in der laufend ergänzten „Handreichung für Theologiestudierende“ veröffentlicht.

Satzung des Vereins für Evangelische Jugend- sozialarbeit in Duisburg e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der kirchlichen, diakonischen und sozialpädagogischen Verantwortung vor allem für junge Menschen im Übergang von Schule zum Beruf. Dies umfaßt sowohl Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG (Jugendberufshilfe, sozialpädagogisch begleitetes Wohnen) als auch nach §§ 27 und 41 KJHG (betreutes Wohnen). Darüber hinaus betreibt er auch Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte für erwachsene Arbeitslose.

Die Arbeit des Vereins ist offen für alle hilfesuchenden Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben; sie geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Mitglieder der Organe sowie die leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereins müssen evangelischer Konfession sein. Die übrigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sollen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin mitarbeitet.

Gehören Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten. Diese Bereitschaft der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist ausdrücklich in den Dienstvertrag aufzunehmen.

2. Durch die Erfüllung dieser Aufgabe verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf dessen Vermögen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Der Verein ist außerdem Mitglied des Fachverbandes „Evangelische Heimstatthilfe im Rheinland“.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Mitglieder des Vereins sind:

- a) die geborenen Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Abs. 1,
- b) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Jugendreferate Duisburg-Nord und -Süd,
- c) die Kirchengemeinden, in denen der Verein Aktivitäten unterhält, mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter,
- d) sachkundige Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Über die Aufnahme der Mitglieder aus b, c und d entscheidet der Vorstand des Vereins.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Der Verein kann Beiträge erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
4. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft beenden, wenn ein Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, oder wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Personen. Ihm gehört die Inhaberin bzw. der Inhaber der kreiskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie der Kirchenkreise Duisburg-Nord und Duisburg-Süd, die bzw. der Vorsitzende des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, die leitende Sozialarbeiterin bzw. der leitende Sozialarbeiter des Diakonischen Werkes Duisburg und die Leiterin bzw. der Leiter des Evangelischen Familienbildungswerkes Duisburg von Amts wegen an.
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Diakonischen Werkes Duisburg.
3. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes ist die Inhaberin bzw. der Inhaber der kreiskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie, die bzw. der erste stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Duisburg. Die zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte.
4. Die bzw. der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
5. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er ist für alle Entscheidungen zur Erfüllung des Vereinszweckes zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften aufzunehmen, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden

und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung besondere Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht dem Verein als Mitglieder anzugehören.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Zu diesen Beschlüssen ist außerdem die Zustimmung des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg und des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen sind.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 2
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlußfassung des Haushalts- und Stellenplanes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes

§ 7

Durchführung der Aufgaben

1. Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereins.
2. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erläßt.
3. Für die Führung der Geschäfte gelten die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft befindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß.
4. Der Verein hat eine eigene Verwaltung, die ihre Aufgaben in Kooperation mit der Verwaltung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg erledigt. Die Kassengeschäfte werden über die Zentralkasse des Gesamtverbandes Duisburg als Sonderkasse getrennt von den anderen Kassen geführt. Die Jahresrechnungen werden von den Kreissynodalrechnerinnen bzw. Kreissynodalrechnern der Kirchenkreise Duisburg-Nord und Duisburg-Süd geprüft.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vor-

schriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die bzw. der Vorsitzende des Vereins führt den Schriftwechsel und vollzieht die Kassenanweisungen.

5. Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte sind nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand des Diakonischen Werkes Duisburg zuzuleiten. Dieser hat das Recht, durch Beauftragte in das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins Einsicht zu nehmen.

§ 8

Aufbringung der Mittel

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.
2. Soweit die eigenen Einnahmen des Vereins nicht ausreichen, werden die Kosten durch das Diakonische Werk Duisburg getragen.

§ 9

Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen im Verhältnis der tatsächlich eingezahlten Zuschüsse an den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte diakonische Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Antrag Landeskirchenamt

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Duisburg, den 17. August 1996

Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V.
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)

Düsseldorf, den 26. Juli 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuß Erwachsenenbildung im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen

§ 1

Mitgliedschaft

im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk

1. Der Kirchenkreis ist Mitglied des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V., Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf.
2. Auf Grund des § 5 der Satzung des Vereins muß ein Fachausschuß für Erwachsenenbildung eingerichtet werden.

§ 2

Gesamtverantwortung

1. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für die Erwachsenenbildung im Kirchenkreis.
Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Erwachsenenbildung.
2. Der Kreissynodalvorstand kann im Auftrag der Kreissynode gemäß Artikel 157 Kirchenordnung (KO) Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung des Ausschusses

1. Der Erwachsenenbildungsausschuß ist ein Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 KO.
2. Die oder der Vorsitzende des Erwachsenenbildungsausschusses ist für die Belange der Mitgliedschaft im Verein verantwortlich.
3. Die hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis Leverkusen sind geborene Mitglieder des Fachausschusses.

§ 4

Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Im übrigen gelten die Artikel 117-123 der KO sinngemäß.

§ 5

Aufgaben

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben (Artikel 152 KO):

- a) Anhörung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Bereich Erwachsenenbildung auf Kirchenebene;
- b) Mitarbeit bei der Haushaltsplanerstellung für die Erwachsenenbildung sowie Verfügung über vorhandene Haushaltsmittel im Bereich der Erwachsenenbildung;
- c) Entwicklung einer Konzeption Evangelischer Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Leverkusen, die Planung gemeinsamer Programmschwerpunkte und deren Veröffentlichung;
- d) Beratung und Verabschiedung des zweijährlich zu erstellenden Arbeitsberichtes für die Kreissynode.

§ 6

Inkrafttreten, Änderungen

1. Die Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung sind nur durch Beschluß der Kreissynode möglich und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Leverkusen, den 14. Juni 1996

(Siegel)

Kirchenkreis Leverkusen
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 20216 II

Düsseldorf, den 6. August 1996
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Diakoniestation Oberhausen-Nord (Evangelische Sozialstation)

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Schmachtdorf,
Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen,
Evangelische Kirchengemeinde Königshardt,
Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-
Osterfeld

folgende gemeinsame Satzung für eine Diakoniestation (Evangelische Sozialstation):

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden untereinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation Oberhausen-Nord
(Evangelische Sozialstation)“.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Oberhausen (Rhld.).

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut.
Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

**Gemeinnützigkeit
und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenverteilungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus mindestens acht Personen, die paritätisch aus den beteiligten Presbyterien entsandt werden. Sie sollte mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Der oder die Vorsitzende ist auch der oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind geborene Mitglieder der Vereinigten Versammlung mit Ausnahme der Leitung der Diakoniestation, die nur beratende Stimme hat.
Über die Sitzung der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.
2. Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Ausschuß. Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:
 - a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels nach § 8 Abs. 2 d,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den Kreissynodalrechnungsausschuß,
 - c) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - d) Berufung und Abberufung der Leiterin (des Leiters) der Diakoniestation,
 - e) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften.
3. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.
4. Die Vereinigte Versammlung wird jeweils nach der Presbyterwahl für vier Jahre gewählt.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuß gebildet. Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören mindestens fünf Personen an. Von der Vereinigten Versammlung soll von jedem Presbyterium ein Vertreter gewählt werden. Die Leitungskraft der Diakoniestation ist geborenes Mitglied. Der oder die Vorsitzende der Vereinigten Versammlung ist auch der oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation, sowie die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Oberhausen, können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.
Der Geschäftsführende Ausschuß wird von der Vereinigten Versammlung für vier Jahre gewählt.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gemäß § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz.
Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:
 - a) Beschlußfassung über Anstellung und Entlassung der Pflegekräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation,
 - b) Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation,
 - c) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation:
3. Der oder die Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Leitung der Diakoniestation.
4. Fachkundige Persönlichkeiten, z. B. Ärzte oder Sozialarbeiter, können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Geschäftsführenden Ausschuß zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Für Neuanstellungen von Pflegekräften können die Kirchengemeinden dem Geschäftsführenden Ausschuß Vorschläge unterbreiten.
2. Die Kirchengemeinden sind Pflegebereiche, denen bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden. Vorrangig soll der Einsatz im zugeordneten Pflegebereich erfolgen.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Diakoniestation. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch die Kasse des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen kassenmäßig abgewickelt.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch:
 - a) Erstattung durch Versicherungsträger (Pfleger- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung, private Versicherungen, etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften,
 - c) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - d) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen nach folgendem Schlüssel:
 - nach dem Pflegeaufkommen der Kirchengemeinde (Einnahme der abrechenbaren Leistungen)
3. Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.
Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Im Falle eines Austritts bleibt die Mitverantwortung für die durch die Kirchengemeinde ehemals eingebrachten Pflegekräfte bestehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Oberhausen, den 9. Mai 1996

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Schmachtendorf
gez. Unterschriften

Oberhausen, den 14. Mai 1996

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Buschhausen
gez. Unterschriften

Oberhausen, den 13. Mai 1996

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Königshardt
gez. Unterschriften

Oberhausen, den 10. Mai 1996

(Siegel) Evangelische Apostel-Kirchengemeinde
Oberhausen-Osterfeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 15979 II

Düsseldorf, den 14. August 1996
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen des Kirchenkreises Solingen

Präambel

Die Arbeit des Fachausschusses für Umwelt geschieht im Kontext der Themen des konziliaren Prozesses.

Zur Förderung der ökologischen Aufgaben im Kirchenkreis bildet die Kreissynode einen synodalen Ausschuß für Umweltfragen als Fachausschuß im Sinne von Art. 152 KO.

Kreissynode beschließt für die Arbeit des Fachausschusses die folgende Satzung:

§ 1

Die Kreissynode und der KSV tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises.

§ 2

Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören:

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in allen ökologischen Fragen,
2. Beratung der Gemeinden auf deren Wunsch,
3. Beteiligung bei den Visitationen der Gemeinden durch Einbeziehung eines Mitgliedes des Fachausschusses,
4. Planung und Durchführung kreiskirchlicher Veranstaltungen zu Fragen der Ökologie,
5. Information der Kreissynode über die Arbeit des Fachausschusses,
6. Wahrung der ökologischen Interessen bei gemeindlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
7. der Fachausschuß soll Verbindung halten zu kirchlichen und nichtkirchlichen Umwelteinrichtungen.

§ 3

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben werden dem Fachausschuß folgende Rechte übertragen:

1. Er hat das Recht, an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Bezug auf Umweltfragen Anträge zu stellen.
2. Er hat das Recht, zur Planung und Koordinierung seiner Aufgaben Auskünfte von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises über Umweltfragen zu verlangen und Vertreter der Gemeinden zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
3. Er kann über Haushaltsmittel seines Arbeitsbereiches im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplanes verfügen. Die Rechte der Synode und des Kreissynodalvorstandes (Gesamtverantwortung) bleiben unberührt.

§ 4

Der Fachausschuß, sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende werden von der Kreissynode gewählt.

Der Fachausschuß besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Jede Gemeinde soll in ihm vertreten sein. Der Kreissynodalvorstand

muß in ihm vertreten sein. Der Vorsitzende / die Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Gäste einladen.

§ 5

Arbeitsweise des Fachausschusses

1. Der Fachausschuß tritt mindestens fünfmal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung.
3. Der Fachausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist allen Ausschußmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Änderung und Aufhebung der Satzung bedarf der Beschlußfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Solingen, den 1. Juni 1996

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Solingen
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 21558

Düsseldorf, den 6. August 1996
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Trier

„Auf der Grundlage von Artikel 140 Abs. 3 g und Artikel 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Trier am 8. Oktober 1994 folgende Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Trier beschlossen“:

§ 1

Rechtsform

1. Der Kirchenkreis Trier ist Träger des Diakonischen Werkes. Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen des Kirchenkreises nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Das Werk hat seinen Sitz in Trier. Die Einrichtung von Außenstellen bleibt davon unberührt.

§ 2

Aufgaben

1. Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.
2. Das Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und übergemeindliche Fachdienste selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen. Der diakonische Auftrag der Gemeinde bleibt davon unberührt.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Altenhilfe
 - b) Ausländer- und Asylberatung/Umfeldarbeit (Beratungsstelle für Flüchtlinge)
 - c) Beratung und Informationen der Kirchengemeinden
 - d) Das Führen von Betreuungen und Vormundschaften, hier bedient sich das Diakonische Werk des Betreuungsvereines im Diakonischen Werk e.V.
 - e) Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung
 - f) Gesellschaftliche und ökumenische Diakonie, sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Hilfe für Personen mit sozialen Schwierigkeiten und Behinderungen
 - h) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - i) Koordination diakonischer Aufgaben
 - j) Kurvermittlung
 - k) Schuldnerberatung
 - l) Schwangerenberatung
 - m) Suchtberatung
3. Über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete und die Aufgabe vorhandener Arbeitsgebiete entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Vorschlag des Diakonieausschusses.
4. Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Kreissynode

1. Die Kreissynode beauftragt den Diakonieausschuß und die Geschäftsführung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des

Diakonischen Werkes. Dabei bleibt ihr Gesamtleitungsrecht nach den Bestimmungen der Kirchenordnung unberührt.

2. Die Kreissynode ist zuständig für:
 - a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes (Einzelplan 2)
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Werkes

§ 5

Diakonieausschuß/Vorstand

1. Dem Diakonieausschuß gehören sieben wählbare Mitglieder der Kreissynode und bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder an, die nach Artikel 152 Absatz 2 KO gewählt werden. Er ist Fachausschuß im Sinne von Artikel 152 KO. Die Regionen des Kirchenkreises sollen angemessen berücksichtigt werden.
2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist zugleich Kreissynodalbeauftragter oder Kreissynodalbeauftragte für Diakonie. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes soll Mitglied des Diakonieausschusses sein.

§ 6

Aufgaben des Diakonieausschusses

1. Der Ausschuß bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und überwacht die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Er hat das Recht, für die Führung und den Betrieb des Werkes allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung zu beachten sind. Der Ausschuß erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Er tagt mindestens sechsmal im Jahr. Er kann zu seinen Beratungen im Einzelfall sach- und fachkundige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuziehen.
2. Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, soweit das nicht der Geschäftsführung übertragen worden ist, vorbehaltlich der Zustimmung des KSV.
 - b) Die Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Trier zur Vorlage an die Kreissynode.
 - c) Beschlußfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
 - d) Beschlußfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan (Einzelplan 2) für das Diakonische Werk vorgesehenen Haushaltsmittel (Artikel 152, Absatz 3, Satz 3 KO).
3. Für die Durchführung der Sitzungen gelten die infrage kommenden Vorschriften der Kirchenordnung über die Beschlußfassung des Presbyteriums entsprechend.

§ 7

Gesetzliche Vertretung

1. Das Diakonische Werk wird vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ausschusses bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes.

2. In den laufenden Geschäften des Diakonischen Werkes ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin allein zur gesetzlichen Vertretung des Kirchenkreises in Bezug auf das Sondervermögen Diakonisches Werk berechtigt.

3. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Ausschusses führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes. Er/sie kann diese nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin delegieren. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung wird vom Superintendenten wahrgenommen.

§ 8

Finanzierung, Rechnungswesen und Revision

1. Die Ausgaben der für das Werk erforderlichen Mittel werden durch:
 - a) Zuweisungen des Kirchenkreises (Umlagen der Gemeinden)
 - b) Leistungsentgelte/Erstattungen Dritter
 - c) Öffentliche und private Zuschüsse
 - d) Spenden, Sammlungen und Kollekten aufgebracht.
2. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Personalverwaltung des Diakonischen Werkes wird dem Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier übertragen.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar auf dem Gebiet der Diakonie zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Daun, den 8. Oktober 1994

(Siegel)

Der Kirchenkreis Trier
gez. Unterschriften

(Siegel)
Nr. 15264

Genehmigt
Düsseldorf, den 22. Juli 1996
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für A-, B- und C-Kirchenmusiker
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 23. August 1996**

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (KABl. 1963 S. 54), geändert durch Kirchengesetz vom 16. April 1978 (ABl. EKD S. 349), folgende Änderungen der

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. März 1991 (KABl. S. 78),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)

beschlossen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskirchenamt kann einem Kandidaten, der eine gleichwertige musikalische Prüfung oder Teilprüfung (auch Prüfungen in einem Fach) abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens ‚befriedigend‘ oder einer vergleichbaren Punktzahl bewertet wurden. Ausgenommen sind die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis.“

Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskirchenamt kann einem Kandidaten, der eine gleichwertige musikalische Prüfung oder Teilprüfung (auch Prüfungen in einem Fach) abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens ‚befriedigend‘ oder einer vergleichbaren Punktzahl bewertet wurden. Ausgenommen sind die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung.“

Artikel 3

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium soll an den von der Landeskirche geförderten Studieneinrichtungen durchgeführt werden.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an das Landeskirchenamt (§ 2 Absatz 1) oder an den zuständigen Kirchenkreis (§ 2 Absatz 2) zu richten.“

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt, im Falle von Lehrgängen die Lehrgangsführung.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

**„§ 8 a
Teilprüfungen**

(1) Die Prüfung kann in zwei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden. Die erste Teilprüfung umfaßt die wissenschaftlichen Fächer (§ 7 Abs. 1 Nr. 4). Die zweite Teilprüfung umfaßt die übrigen Fächer gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

(2) Die Zusatzfächer gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 und 6 können in der ersten Teilprüfung und die Zusatzfächer gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 in der zweiten Teilprüfung abgelegt werden.

(3) Die Teilprüfungen sind an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abzulegen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„Orgelliteraturspiel

Vortrag von zwei leichten Stücken aus verschiedenen Stilepochen. Aus einer Liste von mindestens zwölf erarbeiteten leichten Choralvorspielen aus mehreren Jahrhunderten benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses – in der Regel vier Wochen vor der Prüfung – drei zum Vorspielen.

Zeit: 20 Minuten“

b) § 11 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Gottesdienstliches Orgelspiel

Mit Vorbereitungszeit:

a) Improvisation (kann auch schriftlich fixiert werden) von Intonation und Begleitsatz zu einem gegebenen c. f., der eine Woche vorher mitgeteilt wird,

b) Vortrag von mindestens drei Orgelbuchsätzen in vierstimmigem Satz mit Pedal, c. f. obligat,

c) Spiel von mindestens acht verschiedenartigen liturgischen Stücken nach dem Orgelbuch (Nr. 177 bis 190) oder nach dem Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe Rheinland-Westfalen-Lippe,

d) Spiel von Begleitsätzen zu zwei neuen geistlichen Liedern nach eigener Wahl, nach einer Vorlage oder in eigener Fassung.

Ohne Vorbereitungszeit:

a) Vomblattspiel mit Pedal einiger Sätze aus dem Orgelbuch zum Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe Rheinland-Westfalen-Lippe. Zusätzlich können auch Lieder nach dem Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe Rheinland-Westfalen-Lippe, frei harmonisiert werden.

b) Improvisieren einer Choralintonation.

Zeit: 20 Minuten“

c) § 11 Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Hymnologie

Geschichte des Kirchenliedes im Überblick (Beigaben zur Liederkunde im Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe Rheinland-Westfalen-Lippe). Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches. Verwendung der Lieder im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und Gemeindefeiern. Kenntnis von mindestens fünf Kirchenliedern nach inhaltlicher Aussage, stilistischen Merkmalen, Melodie und Strophenbau und Auswendigsingen der ersten Strophe. Singen eines Psalms oder Canticums (EG-Nr. 782-794).

Zeit: 15 Minuten“

d) § 11 Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Orgelkunde

Technischer Aufbau der Orgel, Register- und Registerkunde. Orgelpflege, u. a. Stimmen von Zungenpfeifen.

Zeit: 10 Minuten“

6. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskirchenamt kann einem Kandidaten, der eine gleichwertige musikalische Prüfung oder Teilprüfung (auch Prüfungen in einem Fach) abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens ‚befriedigend‘ oder einer vergleichbaren Punktzahl bewertet wurden. Ausgenommen sind die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung.“

7. In § 18 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird die Prüfung in Teilprüfungen abgelegt, sind die Unterlagen gemäß Abs. 2 Nr. 5.2 dem Antrag zu jeder Teilprüfung und der Nachweis gemäß Abs. 2 Nr. 6 nur dem Antrag zur zweiten Teilprüfung beizufügen.“

8. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die in Absatz 1 genannten Fächer dreifach und die Fächer Klavierspiel, Singen und Sprechen doppelt bewertet. Bei den Fächern Tonsatz und Gehörbildung werden die Leistungsnoten (Punkte) der mündlichen und schriftlichen Prüfung jeweils einfach bewertet.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Über das Ergebnis der ersten Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

3. In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Anlage 1“ in „Anlage 2“ geändert.

10. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. **Instrumentalfach**

Bläserliteraturspiel

2. **Dirigierfach**

Bläserchorleitung“

„(2) Daneben kann die Prüfung in folgenden Fächern abgelegt werden (Zusatzfächer):

1. Klavierspiel

2. Partiturspiel

3. Generalbaßspiel

4. Drittes Instrument

5. Musikalische Arbeit mit Kindern

6. Theologie

7. Kirchenkunde“

11. In § 35 werden die Überschriften und die Fächeranordnungen entsprechend Nummer 10 angeglichen.

12. In § 38 wird die Bezeichnung „Anlage 2“ in „Anlage 3“ geändert.

13. Das Zeugnis gemäß § 38 erhält die Fassung der Anlage 3.

§ 11 Nr. 1.2 und 4.2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker in der bisherigen anzuwenden. Dasselbe gilt auf Antrag für Kandidaten, die sich bei Inkrafttreten dieser Änderungen in einem Studium an einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 2 Absätze 1 und 2 befinden.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Anlage 1

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

– Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

BESCHEINIGUNG

über die Prüfung für C-Kirchenmusiker

(Erste Teilprüfung)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____ hat am _____ in _____

auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 (KABl. S. 57), in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) und vom 23. August 1996 (KABl. S. 232) die erste Teilprüfung mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Wissenschaftliche Fächer

Liturgik _____ (Punkte)

Hymnologie _____ (Punkte)

Musikgeschichte _____ (Punkte)

Orgelkunde _____ (Punkte)

Zusatzfächer

Theologie _____ (Punkte)

Kirchenkunde _____ (Punkte)

Beurteilung:

15 bis 14 Punkte = sehr gut; 13 bis 11 Punkte = gut; 10 bis 8 Punkte = befriedigend; 7 bis 5 Punkte = ausreichend; 4 bis 2 Punkte = mangelhaft; 1 bis 0 Punkte = ungenügend.

Bemerkungen :

_____, den _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Artikel 4

(1) Die Änderungen treten am 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Auf Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen zur C-Prüfung zugelassen worden sind oder diese begonnen und noch nicht beendet haben, sind die Bestimmungen von

Anlage 2

Anlage 3

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
– Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
– Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

ZEUGNIS
über die Prüfung für C-Kirchenmusiker
(C-Prüfung)

ZEUGNIS
über die C-Prüfung für Posaunenchorleiter

geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____ hat am _____ in _____
auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 (KABl. S. 65), in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) und vom 23. August 1996 (KABl. S. 232) die Prüfung für C-Kirchenmusiker abgelegt und mit dem
Gesamtergebnis _____ (Punkte)
bestanden.

geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____ hat am _____ in _____
auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 (KABl. S. 65), in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) und vom 23. August 1996 (KABl. S. 232) die C-Prüfung für Posaunenchorleiter abgelegt und mit dem
Gesamtergebnis _____ (Punkte)
bestanden.

Einzelergebnisse :

Einzelergebnisse :

Instrumentalfächer		
Orgelliteraturspiel	_____	(Punkte)
Gottesdienstliches Orgelspiel	_____	(Punkte)
Klavierspiel	_____	(Punkte)
Vokale und dirigentische Fächer		
Singen und Sprechen	_____	(Punkte)
Chorleitung	_____	(Punkte)
Partiturspiel	_____	(Punkte)
Musiktheoretische Fächer		
Tonsatz	_____	(Punkte)
Gehörbildung	_____	(Punkte)
Wissenschaftliche Fächer		
Liturgik	_____	(Punkte)
Hymnologie	_____	(Punkte)
Musikgeschichte	_____	(Punkte)
Orgelkunde	_____	(Punkte)
Zusatzfächer		
_____	_____	(Punkte)
_____	_____	(Punkte)
_____	_____	(Punkte)
_____	_____	(Punkte)
_____	_____	(Punkte)
_____	_____	(Punkte)

Instrumentalfach		
Bläserliteraturspiel	_____	(Punkte)
Dirigierfach		
Bläserchorleitung	_____	(Punkte)
Musiktheoretische Fächer		
Tonsatz	_____	(Punkte)
Gehörbildung	_____	(Punkte)
Wissenschaftliche Fächer		
Liturgik	_____	(Punkte)
Hymnologie	_____	(Punkte)
Musikgeschichte	_____	(Punkte)
Instrumentenkunde	_____	(Punkte)
Anfängerausbildung	_____	(Punkte)
Zusatzfächer		
_____	_____	(Punkte)
_____	_____	(Punkte)
_____	_____	(Punkte)
_____	_____	(Punkte)

Beurteilung:
15 bis 14 Punkte = sehr gut; 13 bis 11 Punkte = gut; 10 bis 8 Punkte = befriedigend;
7 bis 5 Punkte = ausreichend; 4 bis 2 Punkte = mangelhaft; 1 bis 0 Punkte = ungenügend.

Beurteilung:
15 bis 14 Punkte = sehr gut; 13 bis 11 Punkte = gut; 10 bis 8 Punkte = befriedigend;
7 bis 5 Punkte = ausreichend; 4 bis 2 Punkte = mangelhaft; 1 bis 0 Punkte = ungenügend.

Nachweis :

In Anwesenheit eines Beauftragten des Prüfungsausschusses hat der Kandidat den Nachweis darüber erbracht, daß er einen agendarischen Gemeindegottesdienst und ein Gemeindegottesdienst musikalisch zufriedenstellend durchgeführt hat.

Bemerkungen :

Bemerkungen :

_____, den _____

_____, den _____

Prüfungsausschuß

Prüfungsausschuß

(Siegel der Landeskirche)

Vorsitzender

Mitglied

(Siegel der Landeskirche)

Vorsitzender

Mitglied

**Prüfungen
für B- und C-Kirchenmusiker/
Kirchenmusikerinnen
vom 21. – 26. Februar 1997 in Düsseldorf**

Merkblatt

Nr. 23461 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 20. August 1996

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **21. – 26. Februar 1997** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muß spätestens am **31. Oktober 1996 (Datum des Poststempels)** dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z. B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) C-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum des Kirchenmusikwartes über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

- 1) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
 - 2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
 - 3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **26. Februar** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **28. Februar 1997** (Ende 13.00 Uhr) in **Leichlingen** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Für die Verleihung der Mittleren Urkunde müssen B-Prüfungskandidaten über die Antragsunterlagen hinaus noch folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Konfirmationsbescheinigung
- b) pfarramtliches Zeugnis
- c) ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit

Das Landeskirchenamt

**Informationen
über Fortbildungslehrgänge für
Küsterinnen und Küster**

Nr. 23669 Az. 13-14-1-1

Düsseldorf, 23. August 1996

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt in Verbindung mit dem Landeskirchenamt zusätzlich den nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgang für Küsterinnen und Küster durch.

Lehrgang „I / 96 / E“

Teil I	vom 10. – 15. November 1996
Teil II	vom 2. – 7. März 1997
Teil III	vom 9. – 14. November 1997
Teil IV	vom 15. – 20. März 1998

Die Themen der einzelnen Lehrgangsteile sind:

Teil I:

Einführung in den Küsterdienst;
Altardienst;

Blumenschmuck in Kirche und Gemeindehaus;
Bibelkunde;
Erhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude;
Wirtschaftliche Reinigung;
Ökologische Reinigung;
Glockentechnik / Turmuhren / Uhrenanlage;
Küsterordnung.

Teil II:

Bibelkunde: (Altes und Neues Testament);
Mit der Kirchenordnung leben: (Taufe, Konfirmation, Trauung,
Beerdigung);
Die agendarische Ordnung unseres Gottesdienstes;
Gesangbuchkunde;
Umgang mit Beschallungsanlagen;
Erhaltung und Pflege gärtnerischer Anlagen;
Erste Hilfe bei Unfällen in Kirche und Gemeindehaus;
Versammlungsstättenverordnung.

Teil III:

Aufbau der Evangelischen Kirche im Rheinland nach der
Kirchenordnung;
Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland;
Zweige der Gemeindefarbeit;
Aufgaben kirchlicher Publizistik;
Presbyterial-synodale Ordnung der Evangelischen Kirche im
Rheinland;
Unfallverhütung am Arbeitsplatz;
Erhaltung und Pflege technischer Geräte;
(Moderne Medien und kleine Reparaturen);
Schaukastengestaltung.

Teil IV:

Bibelkunde: (Auslegung und Erarbeitung eines Bibeltextes.
Vorbereitung einer Andacht);
Verwaltung der Gemeinde;
Versicherungsrecht für Kirche und Gemeindehaus;
Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter;
Anwendung von Organisationstechniken zur Vorbereitung von
Veranstaltungen;
Sektenkunde: Alte und neue Sekten;
Die Evangelische Kirche in der Ökumene;
Das Berufsbild des Küsters in der heutigen Zeit.

Außerdem wird für Küsterinnen und Küster, die an den Lehr-
gangsteilen I bis IV teilgenommen haben, angeboten:

Sonderkurs (Lehrgang V):

vom 9. – 14. November 1996
Thema: Umgang mit Menschen

Die Lehrgänge „I / 95“ und „I / 96“ (vgl. KABl. 1996, S. 59/60)
finden zu folgenden Terminen statt:

Lehrgang „I / 96“

Teil II vom 3. – 8. November 1996
Teil III vom 9. – 14. März 1997
Teil IV vom 2. – 7. November 1997

Lehrgang „I / 95“

Teil IV vom 3. – 8. November 1996

Alle Lehrgänge finden statt im:

**Kurhaus Windeck, Weyerbuschstraße
51570 Windeck-Leuscheid**

Zuständig für Anfragen ist:

**Kurt Heuwold
Wilhelmring 57
42349 Wuppertal
Telefon (02 02) 40 14 68**

Die Teilnehmerbeiträge der einzelnen Lehrgangsabschnitte
betragen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Zu-
schusses 335,- DM zuzüglich Fahrtkosten. Der Teilnehmer-
beitrag für den Sonderkurs beträgt 350,- DM zuzüglich Fahrt-
kosten.

Die Kosten der Lehrgangsabschnitte sind nach Nr. 2.3 der Ver-
waltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz-KF er-
stattungsfähig. Nach § 18 Abs. 2 der Küsterordnung ist der Kü-
sterin oder dem Küster für die Teilnahme Arbeitsbefreiung un-
ter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Es bestehen keine
Bedenken, für den Sonderkurs entsprechend zu verfahren.

Die Teilnehmerzahlen der Lehrgänge „I / 95“, „I / 96“ und
„I / 96/E“ sind bereits erreicht.

Das Landeskirchenamt

**Mitgliederversammlung
des Rheinischen Verbandes der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im
evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst**

Nr. 23456 Az. 13-17-2-4

Düsseldorf, 16. August 1996

Die Mitgliederversammlung des RVM findet statt am 9. Oktober
1996 im Haus der Kirche in Düsseldorf, Bastionstraße 6.

Sie beginnt um 10.00 Uhr mit einer Andacht. Die Tagung hat
den Themenschwerpunkt „Beschäftigungssicherung und zu-
künftige finanzielle Möglichkeiten sowie neue Strukturen in der
kirchlichen Verwaltung“. Als zweiter Themenschwerpunkt wird
Herr Boecker vom Evangelischen Büro als Referent für die Eu-
ropäische Union einen Vortrag halten über „Europäisches
Recht unter dem Aspekt der kirchlichen Arbeit, welche Auswir-
kung haben die Europäischen Rechtsnormen auf die Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen und natürlich auf unsere Ar-
beit in der kirchlichen Verwaltung“.

Wir bitten, die Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst für
diese Veranstaltung zu beurlauben. Anmeldungen zur Mitglie-
derversammlung sind zu richten an die **Geschäftsstelle des
RVM, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen.**

Das Landeskirchenamt

**Schadensregulierung
bei Kfz.-Unfällen anlässlich
eines Dienstganges oder einer Dienstreise**

Nr. 20036 Az. 14-12-2-6-3

Düsseldorf, 22. Juli 1996

In der LKA-Verfügung vom 18. November 1994 (KABl. 1/95
S. 12) sind der erste Absatz sowie der Absatz „Schaden am ei-
genen Fahrzeug der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters.“ durch
folgende Absätze zu ersetzen:

Werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei Dienstgängen oder
Dienstfahrten in einen PKW-Unfall verwickelt, den sie ohne
Verschulden oder fahrlässig verursacht haben, muß der Arbeit-
geber/Dienstherr den Schaden, der der Mitarbeiterin / dem
Mitarbeiter durch diesen Unfall entsteht, tragen.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

Schaden am eigenen Fahrzeug der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters:

Der Schaden ist zu erstatten, die Ersatzpflicht umfaßt unter anderem auch den Nutzungsausfall sowie die Wertminderung. Ein Abzug „neu für alt“ ist nicht zu erstatten.

Wir empfehlen – soweit dies nicht bereits geschehen ist – den Abschluß einer Dienstreise-Kaskoversicherung. Die über den Ecclesia-Versicherungsdienst abgeschlossenen Verträge können gegen eine geringe Prämienerrhöhung umgestellt werden. Wir empfehlen diese Umstellung.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Nr. 1593 III Az. 11-5-5
Essen-Rüttscheid

Düsseldorf, 24. Juli 1996

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Normal- und das Kleinsiegel der Ev. Kirchengemeinde Essen-Rüttscheid, Kirchenkreis Essen-Mitte, mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel zeigt ein großes, gleichschenkliges Kreuz mit geschwungenen Kreuzbalken (Jerusalemkreuz). In jeder Ecke des großen Kreuzes befindet sich ein kleineres Kreuz mit geschwungenen Kreuzbalken. Das Beizeichen im Scheitelpunkt des Siegels besteht aus sieben Punkten.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 21620 Az. 11-5-5
Lützellinden

Düsseldorf, 29. Juli 1996

Kirchengemeinde: Lützellinden

Kirchenkreis: Wetzlar



Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Lützellinden

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Lermen-Puschke am 23. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Bingerbrück.

Pastorin im Hilfsdienst Christa Voßkamp am 27. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Heinz-Ludwig Mehl, Kirchengemeinde Katzenfurt, Kirchenkreis Braunfels, am 7. Juli 1996.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

Die Bestellung des ehemaligen rheinischen Predigthelfers Robert Herx ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte sind erloschen.

Die Bestellung des ehemaligen rheinischen Predigthelfers Walter Vahrenkamp ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte sind erloschen.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Wolfram Jehle zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Essen (13. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen). Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pfarrer Rudolf Zwick zum Pfarrer der Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 253.

Pastor im Hilfsdienst Carsten Schraml zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kaarst, Kirchenkreis Gladbach (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 282.

Pfarrer Martin Häusling-Garbisch zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (8. Pfarrstelle für das Berufsschulpfarramt). Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pastor im Sonderdienst Roger Schwind zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Deutz, Kirchenkreis Köln-Mitte (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 346.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Birgit Schniewind zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Osterath, Kirchenkreis Krefeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 394.

Pfarrer Ronald Weers zum Pfarrer des Kirchenkreises Lennep (11. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 400.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Krakow und Pfarrer Uwe Krakow zur Pfarrerin / zum Pfarrer der Kirchengemeinde Uftorf, Kirchenkreis Moers. Gemeindeverzeichnis S. 434.

Pastorin im Hilfsdienst Patricia Thon zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Overath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 514.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Andreas Laengner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Anhausen, Kirchenkreis Wied. Gemeindeverzeichnis S. 584.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Irmenfried Mundt, Werden, zum Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrerin Dorothee Franke-Herber, bisher beim Stadtkirchenverband Essen, wechselt mit Wirkung vom 27. Oktober 1996 in eine Pfarrstelle der Ev. Kirche von Westfalen. Gemeindeverzeichnis S. 249.

Berufen/Beamtenstellen:

Oberstudienrätin i. K. Gisela Arnold vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Studiendirektorin i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Klaudia Berg in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat z. A. i. K. Christoph Deußen vom Theodor-Fliegener-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin i. K. Iris Ewert vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen zur Oberstudienrätin i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Annerose Frickenschmidt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Hans-Peter Henn vom Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Studienrat i. K. Jörg Herdtle vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen zum Oberstudienrat i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Christine Heymer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Denklingen, Kirchenkreis An der Agger, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Kolbe-Vennemann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin i. K. Susanne Kriege vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen zur Oberstudienrätin i. K.

Stadtoberinspektor Thomas Lüttgens in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Oberinspektor bei der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich.

Studienrätin z. A. i. K. Dorothea Pfeifer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Stadtobersekretär Markus Rhein in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär bei der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Oberstudienrätin i. K. Dorothea Barbara Schäfer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Studiendirektorin i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Schaper in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungsangestellte Christiane Schultze von der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Sekretärin.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Michael Stitz vom Rechnungsprüfungsamt der Essener Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Lehrer i. A. Ralf Viezens von der Realschule in Burscheid unter Ernennung zum Lehrer z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Überführt:

Kirchengemeinde-Inspektor Michael Gerle vom Gemeindeverband Koblenz in den Dienst des Gemeinsamen Gemeindeamtes Neuss, Kirchenkreis Gladbach.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Günter Rosenkranz, Christuskirchengemeinde Rheinhausen (3. Pfarrstelle), auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. September 1996. Gemeindeverzeichnis S. 432.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Bettina Donath-Kreß mit Ablauf des 30. September 1996 durch Zeitablauf.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau i.W. Heidi Göbler mit Ablauf des 31. August 1996 auf eigenen Antrag.

Pfarrer Dr. theol. Georg-Hinrich Hammer, Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1996 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 301.

Pastorin Angelika Ludwig nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. September 1996.

Pfarrer Hartmut Schaudinn, Friedenskirchengemeinde Troisdorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 517.

Pastor Wolff Stracke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juni 1996.

Pastor Steffen Tiemann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juni 1996.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Horst Hitz, Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1996. Gemeindeverzeichnis S. 168.

Pfarrer Dr. Gerhard Wolfgang Ittel, Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1996. Gemeindeverzeichnis S. 275.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Peter Kwitnewski vom Verwaltungsamt Köln-Südost, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit Ablauf des 30. September 1996. Gemeindeverzeichnis S. 367.

Pfarrer Karlheinz Peter, Kirchengemeinde Werden (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1996. Gemeindeverzeichnis S. 276.

Pfarrer Wilfried Pluntke, Kirchengemeinde Baesweiler, mit Wirkung vom 1. Oktober 1996. Gemeindeverzeichnis S. 89.

Pfarrer Erika Schmitt, Kirchengemeinde Düsseldorf-Geresheim (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1996. Gemeindeverzeichnis S. 200.

Pfarrer Helmut Schneider, Kirchengemeinde Obermeiderich (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1996. Gemeindeverzeichnis S. 218.

Pfarrer Hans Siepmann, Clarenbachkirchengemeinde Köln-Braunsfeld (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1996. Gemeindeverzeichnis S. 355.



„Paulus schreibt: Wir setzten unser Vertrauen nicht auf uns selbst, sondern auf Gott, der die Toten aufweckt.“
2. Korinther 1, 9

Aus diesem Leben wurden abgerufen:

Pfarrer i. R. Heinrich Hörstgen am 4. Juli 1996 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in Obermeiderich, geboren am 1. Februar 1907 in Duisburg, ordiniert am 5. November 1933 in Duisburg-Meiderich.

Pfarrer i. R. Karl-Heinz Korsch am 2. August 1996 in Bonn, zuletzt Pfarrer in Bonn, geboren am 14. November 1919 in Königsberg, ordiniert am 20. Dezember 1953 in Alsdorf.

Pfarrer i. R. Martin Krummheuer am 18. Juli 1996 in Hameln, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Barmen, geboren am 21. Juli 1908 in Broitz, Landkreis Greifenberg, ordiniert am 23. März 1934 in Woistenthin.

Pfarrer i. R. Paul Pfeiffer am 7. Januar 1996 in Erkelenz, zuletzt Pfarrer in Erkelenz, geboren am 27. Februar 1916 in Luckenwalde, ordiniert am 29. Januar 1956 in Ratheim.

Pfarrstellenaufhebungen:

Die 4. Verbandspfarrstelle (Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge) des Stadtkirchenverbandes Essen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 248.

In der Stadtkirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 540.

Die 6. Pfarrstelle (Entlastung der Superintendentin) des Kirchenkreises Wied ist mit Wirkung vom 1. August 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 583.

In der Marktkirchengemeinde Neuwied, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. September 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 585.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Lukaskirchengemeinde Düsseldorf ist im Rahmen eines Senior-Junior-Modells eine halbe Pfarrstelle frühestens ab 1. Oktober 1996 zu besetzen. Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich für einen längeren Zeitraum auf einen eingeschränkten Dienst einlassen kann. Auf die Bewerberin / den Bewerber kommt die Hälfte der Gemeindarbeit im 1. Bezirk zu. Schwerpunkte nach persönlichen Interessen können gesetzt werden in Absprache mit den übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Wünschenswert ist ein Neuanfang

im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 197. Für nähere Auskünfte stehen zur Verfügung: Werner Meusch, Telefon (02 11) 22 64 86; Pfarrerin M.-Elisabeth Weßler, Telefon (02 11) 22 53 54. Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Ev. Lukaskirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Zum nächstmöglichen Termin ist die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an den Städtischen Krankenanstalten Idar-Oberstein zu besetzen. Die Pfarrerin / der Pfarrer findet ein Klinikum mit 502 Betten zuzüglich 30 Patienten der psychiatrischen Tagesklinik vor. Erwartet wird die seelsorgerische Begleitung der Patienten und Patientinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Krankenhaus verfügt über eine innere, chirurgische, urologische, kardiologische und eine pädiatrische Abteilung, sowie eine Station für Knochenmarkstransplantationen (KMT). Eine Palliativstation ist im Aufbau. Deshalb ist es unerlässlich, daß die Bewerberin / der Bewerber entsprechende seelsorgerische Kompetenz und Qualifikation (KSA) besitzt. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 133. Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Schäfer, Telefon (067 81) 4 07 51 oder (067 82) 24 11. Bewerbungen erbitten wir drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld, Hauptstraße 196, 55743 Idar-Oberstein.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis ist nach der Pensionierung des jetzigen Pfarrstelleninhabers zum 1. Mai 1997 durch das Leitungsorgan wiederzubesetzen. In der Gemeinde gilt Luthers Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus. Nähere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 515. Sankt Augustin, der „Vorgarten Bonns“ (55.000 Einwohner), ist geprägt durch zahlreiche Neubaugebiete mit Einfamilienhäusern und Hochhäusern und einem hohen Anteil an jungen Familien. Schulen aller Systeme sind vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt die Ortsteile Niederpleis und Mülldorf und besteht seit 1968. Sie hat ca. 6.200 Gemeindeglieder, zwei reguläre Pfarrstellen und die Pfarrstelle des derzeitigen Superintendenten. Die Gemeindegliederarbeit wird zum größten Teil überbezirklich und funktional geordnet. In beiden Gemeindezentren (Baujahr 1968 und 1981) findet ein reges und vielfältiges Gemeindeleben statt, getragen von hauptamtlichen und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine Kindertagesstätte steht neben dem geräumigen Pfarrhaus (1968) mit kleinem Garten. Das Presbyterium ist offen für die Möglichkeit, die Pfarrstelle zu teilen. Es wünscht sich Menschen (Frau, Mann oder ein Paar), die mit ihren Gaben die Möglichkeiten des vorhandenen Teams – Gemeindepädagoge (41), Kirchenmusiker (36) und der beiden Pfarrer (51 und 35) – ergänzen. Darum werden Bewerberinnen und Bewerber gebeten, besondere Schwerpunkte, Interessen, Erfahrungen und persönliche Neigungen zu nennen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 515. Bewerbungen mit den üblichen vollständigen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg, zu richten. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Heinrich Fucks, Telefon (0 22 41) 33 69 22 und die Mitglieder des Presbyteriums, Eva Sippel, Telefon 33 78 84, Sigrid Wacker, Telefon 33 67 18 und ab 28. September 1996 Karlheinz Mayer, Telefon 33 63 27.

Die 1. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. Oktober 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 517. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) evangelische(n) Leiter(in) für das Gemeindeamt. Das Amt ist zuständig für die Verwaltungsgeschäfte von zwei Gemeinden. Wir wünschen uns eine(n) zuverlässige(n), flexible(n) und kirchlich engagierte(n) Leiter(in) mit Zweiter Verwaltungsprüfung. Kenntnisse im Bereich der EDV sind erforderlich. Die Gemeinde unterhält einen fünfgruppigen Kindergarten, ein Jugendzentrum, einen Friedhof und eine Diakoniestation, für deren Verwaltung Kenntnisse im Bereich der kaufmännischen Buchführung wünschenswert sind. In dem Gemeindeamt arbeiten vier weitere Mitarbeiter(innen), die Teamarbeit gewohnt sind. Es erwartet Sie ein vielseitiger, interessanter Arbeitsbereich, der selbständiges Arbeiten erfordert und ermöglicht. Vorbehaltlich der Stellenbewertung durch das Landeskirchenamt ist die Stelle nach A 11+ BBesO / IV a BAT-KF bewertet. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Dr. Ulrich Samse, Kapellenstraße 26, 46117 Oberhausen. Auskünfte erteilt Frau Ebert, Telefon (02 08) 9 99 93-0.

Interessiert Sie die Arbeit der Evangelischen Gesellschaft / Telefonseelsorge Stuttgart e.V. und sind Sie evangelische(r) Pfarrerin/Pfarrer? Wir sind ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen und suchen eine kontaktfähige Persönlichkeit für folgende Aufgaben: Ausbildung und Fortbildung von Ehrenamtlichen; Seelsorge; Zusammenarbeit mit 80 ehrenamtlichen und drei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Öffentlichkeitsarbeit; Verwaltung und Spendenbeschaffung. Wir wünschen uns eine/n hauptamtliche/n Pfarrerin/Pfarrer zum 1. Dezember 1996 oder später mit abgeschlossener oder begonnener Zusatzausbildung in Gesprächspsychotherapie / klientenzentrierter Gesprächsführung oder Ehe-, Familien- und Lebensberatung oder KSA-Trainerin/KSA-Trainer oder Supervisorin/Supervisor; Erfahrung in Gruppenleitung; mit Bejahung des personenzentrierten Ansatzes, der bei der Telefonseelsorge praktiziert wird. Wir bieten: Anstellung zu 85 % zunächst für sechs Jahre, Pfarrer-Besoldungsgruppe 2; Zuschüsse für Fortbildung und Supervision. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie umgehend richten an: Helmuth Beutel, Ev. Gesellschaft / Telefonseelsorge e.V., Postfach 10 13 32, 70012 Stuttgart.

Literaturhinweis

Erhard Eppler: **Komplettes Stückwerk. Erfahrungen aus fünfzig Jahren Politik.** Insel Verlag, Frankfurt am Main 1996, 299 Seiten, DM 39,80, ISBN 3-458-16770-6. „Die Weltgeschichte findet nicht zu dem Zwecke statt, daß irgend jemand nachher behaupten kann, er habe recht gehabt. Sie findet immer wieder Wege, die alles entwerten, was Befürworter und Gegner einer bestimmten Politik vorzubringen hatten.“ Die Absicht, die richtigen Fragen zu stellen, wird als leitendes Interesse des politischen Menschen Erhard Eppler glasklar erkennbar. Diese Absicht bestimmt seine Mühe und seine Politik, die sich an Friedensfähigkeit, an Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, an gerechterer Verteilung der Lebenschancen zwischen dem Süden und dem Norden orientiert. Was die Kirchen im „Konziliaren Prozeß“ bedachten, ist hier politisches Programm. Im Rückblick auf 50 Jahre politischer Tätigkeit kommt weit mehr zur Sprache als das, was Entwicklungspolitik im engeren Sinn betrifft. Trotzdem: Um das Konzept, was sich mit Epplers Verantwortung für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren von 1968 bis 1974 verbindet, haben uns Deutsche viele beneidet – was die deutsche Politik nicht hinderte, nach Epplers Rücktritt möglichst geräuschlos zur alten Praxis zurückzukehren und im naiven oder im verzweifelten Vertrauen auf die Lösbarkeit aller Probleme durch bessere Technik und deren intelligenteren Einsatz so weiter zu wirtschaften, wie es sich in den sechziger Jahren bewährt zu haben schien. Daß 1973 nicht nur eine Ölpreiskrise die Weltwirtschaft vorübergehend in Unordnung brachte, sondern sich eine Zäsur ereignete, die Eine Welt einen „point of no return“ passierte, darf offenbar bis heute nicht wahr sein. Nicht

Bücher, nicht theoretische Einsichten verändern unser Bewußtsein, sondern, das belegt Eppler mit Beispielen, unsere Alltagserfahrung: Insofern bleibt er zuversichtlich, auch wenn vor allem die Industrienationen bis heute jede Chance genutzt haben, sich durch Erfahrungen nicht klüger machen zu lassen, sondern sie zu verharmlosen. Nicht ein Moralist kommt hier zu Wort, sondern ein Anwalt politischer Nüchternheit, kein „gesinnungsethischer Träumer“. Seinen Beobachtungen und Überlegungen, zur politischen Kultur, zur Sprache, zur Macht nachzudenken, ist eine Wohltat. Seine „Sachbesessenheit“ habe ihn so in Anspruch genommen, daß er darüber versäumte, Menschen genügend Aufmerksamkeit zu schenken, auf deren Verständnis er angewiesen war, gesteht Eppler sich ein. Was also wäre, wenn mehr Politiker als bisher ihre Stärke darin zu zeigen begännen, daß sie auf Menschen zugehen, um sie einzubeziehen in die Suche nach sachlich notwendigen Lösungen statt „Akzeptanz“ ihrer Politik zum Hauptproblem zu machen?

Sonderdruck der Kirchenordnung

Der Sonderdruck der Kirchenordnung mit dem neuen Lebensordnungsgesetz ist erneut aufgelegt worden.

Die Broschüre kann zum Preis von 1,73 DM (zuzügl. Portokosten + 7 % MwSt. auf die Portokosten) erworben werden.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an die Druckerei C. Blech, Postfach 10 02 29, 45402 Mülheim an der Ruhr.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzel exemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
